



Gemäß der geänderten Fassung Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
 (REACH) Artikel 31 Anhang II.
 Überarbeitet am: 17.01.2022 Version: 4.1
 Ersetzt Version vom: 02.03.2020

Seite 1 von 11

Druckdatum: 28.03.2022

M+W Chromasil - Komponente A

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

- 1.1 Produktidentifikator:**
Handelsname: M+W Chromasil - Komponente A
Produktbezeichnungen: Dubliersilikon
- 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:**
Identifizierte Verwendungen: Herstellung von Formteilen.
Verwendungen, von denen abgeraten wird: Keine bekannt.
- 1.3 Angaben zum Hersteller / Lieferanten**
Hersteller / Lieferant: ERNST HINRICHS Dental GmbH
Straße / Postfach: Borsigstr. 1
Nat.-Kennz. / PLZ / Ort: D - 38644 Goslar
Telefon: 0 53 21 / 5 06 24
Fax: 0 53 21 / 5 08 81
Email / Internet: info@hinrichs-dental.de / www.hinrichs-dental.de
Auskunftgebender Bereich: ERNST HINRICHS Dental GmbH
- 1.4 Notrufnummer**
ERNST HINRICHS Dental GmbH: +49 (0) 53 21 / 5 06 24 (Mo-Fr 8:00-16:00)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:** Das Produkt wurde gemäß der geltenden Gesetzgebung nicht als gefährlich eingestuft.
- Einstufung gemäß der (EG) Richtlinie 1272/2008 in der geänderten Fassung:** Nicht klassifiziert.
- 2.2 Kennzeichnungselemente:** Nicht anwendbar.
- Physikalische Gefahren:** Keine besonderen Empfehlungen.
Gesundheitsgefahren:
Einatmen: Keine Angaben über besondere Symptome.
Augenkontakt: Keine Angaben über besondere Symptome.
Hautkontakt: Keine Angaben über besondere Symptome.
Verschlucken: Keine Angaben über besondere Symptome.
Sonstige gesundheitliche Auswirkungen: Keine Angaben über weitere Informationen.
Umweltgefahren: Wird nicht als umweltgefährlich angesehen.
- Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:** Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.
- Endokrine Disruption - Gesundheit:** Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die



Gemäß der geänderten Fassung Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Artikel 31 Anhang II.
Überarbeitet am: 17.01.2022 Version: 4.1
Ersetzt Version vom: 02.03.2020

M+W Chromasil - Komponente A

gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Endokrine Disruption - Umwelt:

Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Sonstige Gefahren:

Keine Angaben über weitere Informationen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische:

Allgemeine Information:

Gemisch aus Organosiloxan, Additiv.
Keine gefährlichen Inhaltsstoffe

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Information:

Keine Angaben bezüglich besonderer Erste-Hilfe-Maßnahmen. Ärztliche Hilfe hinzuziehen, wenn Symptome auftreten.

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Einatmen:

Bei normalem bestimmungsgemäßem Gebrauch ist dieses Material voraussichtlich nicht schädlich beim Einatmen. Bei Einatmen: Betroffene Person an die frische Luft bringen und ruhigstellen. Ärztliche Hilfe hinzuziehen, wenn Symptome auftreten.

Nach Hautkontakt:

Kontaminierte Kleidung und Schuhe ablegen. Die Haut mit Wasser und Seife waschen. Ärztliche Hilfe hinzuziehen, wenn Symptome auftreten. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

Nach Augenkontakt:

Bei Augenkontakt mindestens 15 Minuten lang gründlich mit klarem Wasser ausspülen. Sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen, wenn Symptome nach dem Waschen auftreten.

Nach Verschlucken:

Kein Erbrechen einleiten! Mund gründlich mit Wasser ausspülen. Ärztliche Hilfe hinzuziehen, wenn Symptome auftreten.

Persönlicher Schutz für Ersthelfer:

Ersthelfer sollten auf den Selbstschutz achten und die empfohlene Schutzkleidung (chemikalienbeständige Handschuhe, Spritzschutz) tragen. Siehe Abschnitt 5 und 8 bezüglich Informationen zu Notfallmaßnahmen und Schutzausrüstung.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende

Keine Angaben über besondere Symptome. Weitere



Gemäß der geänderten Fassung Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
 (REACH) Artikel 31 Anhang II.
 Überarbeitet am: 17.01.2022 Version: 4.1
 Ersetzt Version vom: 02.03.2020

Seite 3 von 11

Druckdatum: 28.03.2022

M+W Chromasil - Komponente A

Symptome und Wirkungen: Informationen sind in Abschnitt 11 des SDB zu finden.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:
Hinweise für den Arzt: Keine besonderen Empfehlungen. Dieses Sicherheitsdatenblatt dem behandelnden Arzt vorlegen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel
Geeignete Löschmittel: Wassersprühstrahl, Schaum, Löschpulver oder CO2.

Ungeeignete Löschmittel: Direkten Wasserstrahl vermeiden; dadurch wird das Feuer zerstreut und verbreitet.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren: Das Produkt brennt unter Brandbedingungen. Durch thermische Zersetzung oder Verbrennung können Kohlenoxide, Siliziumoxide und andere giftige Gase oder Dämpfe freigesetzt werden.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:
Hinweise zur Brandbekämpfung: Gewöhnliche Brandbekämpfungsmaßnahmen einsetzen; dabei Gefahren durch andere beteiligte Materialien berücksichtigen. Unbeschädigte Behälter aus dem Brandbereich entfernen, wenn dies gefahrlos möglich ist. An einen sicheren Ort überführen und den Notdienst kontaktieren. Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen. Kontaminiertes Löschwasser separat auffangen. Nicht in die Kanalisation oder in Oberflächengewässer einleiten.

Besondere Schutzausrüstungen für die Brandbekämpfung: Im Brandfall umluftunabhängiges Atemschutzgerät und komplette Schutzausrüstung tragen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren: Persönliche Schutzausrüstung tragen. Für persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8 des SDB.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen: Verschüttete Mengen aufnehmen. Nicht in die Kanalisation, Wasserwege oder den Boden gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung: Behälter mit eingesammeltem ausgetretenem Material ordnungsgemäß mit den Inhaltsstoffen und Gefahrensymbolen bezeichnen. Behälter muss fest verschlossen gehalten werden. Ausgetretenes Material mit Sand oder einem anderen inerten flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen. Fußboden und verunreinigte Gegenstände mit einem geeigneten Lösemittel (siehe: § 9). Bereich mit viel Wasser spülen. In einer geeigneten Brennkammer verbrennen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte: Vorsicht: Kontaminierte Oberflächen können rutschig sein. Bei der Abfallentsorgung Punkt 13 des SDB beachten.



Gemäß der geänderten Fassung Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
 (REACH) Artikel 31 Anhang II.
 Überarbeitet am: 17.01.2022 Version: 4.1
 Ersetzt Version vom: 02.03.2020

Seite 4 von 11

Druckdatum: 28.03.2022

M+W Chromasil - Komponente A

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

Vorsichtsmaßnahmen:

Vorsichtsmaßnahmen:

In Übereinstimmung mit den guten industriellen Hygiene- und Sicherheitspraktiken handhaben. Außer normaler guter Hygienemaßnahmen sind keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen notwendig. Siehe Abschnitt 8 des SDB für zusätzliche Ratschläge zum persönlichen Schutz bei der Handhabung dieses Produkts. Darauf achten, Verschüttungen und Abfälle zu vermeiden und die Freisetzung in die Umwelt zu minimieren. Vorsicht! Im Fall eines Austretens des Materials können Fußböden und Oberflächen rutschig werden.

Hygienemaßnahmen:

Immer gute persönliche Hygiene einhalten, z. B. Waschen nach der Handhabung des Materials und vor dem Essen, Trinken und/oder Rauchen. Arbeitskleidung und Schutzausrüstung regelmäßig waschen, um Kontaminationen zu entfernen. Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

Gemäß den lokalen/regionalen/nationalen Vorschriften aufbewahren. Ableitung in die Kanalisation, den Boden oder Wasserwege vermeiden. An einem trockenen Ort lagern. In ordnungsgemäß gekennzeichneten Behältern aufbewahren. Über dem Gefrierpunkt der Chemikalie lagern. Gegen mechanische Beschädigung/Reibung schützen. Fern von unverträglichen Materialien lagern. Weitere Angaben: siehe Punkt 10 "Stabilität und Reaktivität".

An unseren Standorten häufig verwendete Verpackungen:

Polyethylen. Stahlfass mit Kunststoffauskleidung.

Lagerungshinweise:

Es liegen keine Daten vor.

Storage Class:

No data available

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Keine besonderen Empfehlungen. Weitere Informationen finden Sie im technischen Datenblatt dieses Produkts.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte Berufsbedingter Exposition:

Für keinen der Bestandteile gelten Arbeitsplatzgrenzwerte.

Überwachungsmethoden:

Stellen Sie die Expositionsüberwachung der Arbeitnehmer in Übereinstimmung mit den geltenden nationalen und europäischen Vorschriften, insbesondere den Richtlinien 98/24/EG und 2004/37/EG, sicher.



Gemäß der geänderten Fassung Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(REACH) Artikel 31 Anhang II.
Überarbeitet am: 17.01.2022 Version: 4.1
Ersetzt Version vom: 02.03.2020

Seite 5 von 11

Druckdatum: 28.03.2022

M+W Chromasil - Komponente A

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Luftverunreinigung durch technische Begrenzungsmaßnahmen auf das zulässige Expositionsniveau reduzieren. Der Umfang und die Art der Schutzmaßnahmen hängen von den potenziellen Expositionsbedingungen ab. Technische Schutzmaßnahmen sind persönlicher Schutzausrüstung immer vorzuziehen. Mögliche Schutzmaßnahmen: Für ausreichende Lüftung sorgen. Bei unzureichender Belüftung: Prozesskammer, örtliche Absaugung oder andere technische Maßnahmen, um luftgetragene Konzentrationen unterhalb der empfohlenen Expositionsgrenzen zu halten. Wenn keine Expositionsgrenzen festgesetzt wurden, die Konzentrationen in der Luft auf einem akzeptierbaren Niveau halten. Augendusche und Sicherheitsdusche bereitstellen.

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung:

Vermeiden Sie das Einatmen von Dämpfen/Aerosolen/Stäuben und den Kontakt mit Haut und Augen. Die persönliche Schutzausrüstung sollte nach den geltenden Normen ausgewählt, an die Einsatzbedingungen des Produkts angepasst und in Absprache mit dem Lieferanten der persönlichen Schutzausrüstung verwendet werden.

Augen-/Gesichtsschutz:

Schutzbrille mit seitlichem Spritzschutz.

Handschutz:

Diese Empfehlung gilt nur für das im Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt, das von uns geliefert wird, und den von uns angegebenen Verwendungszweck. Falls dieses Produkt mit anderen Stoffen vermischt wird, müssen Sie sich an einen Lieferanten von CE-geprüften Schutzhandschuhen wenden, um die geeigneten Handschuhe zu ermitteln.

Länger anhaltender oder wiederholter Kontakt:

Material: Nitril.

Handschuhdicke: 1,25 mm

Richtlinie: EN374-3

Kurzer Kontakt:

Material: Nitril / Neopren

Handschuhdicke: 0,198 mm

Richtlinie: EN374-3

Haut- und Körperschutz:

Angemessene Schutzkleidung tragen, um jeden möglichen Hautkontakt auszuschließen. Beschmutzte, getränkte Kleidungsstücke getrennt aufbewahren und vor dem erneuten Tragen waschen. Bei Spritzgefahr eine Schürze oder spezielle Schutzkleidung tragen.



Gemäß der geänderten Fassung Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(REACH) Artikel 31 Anhang II.
Überarbeitet am: 17.01.2022 Version: 4.1
Ersetzt Version vom: 02.03.2020

Seite 6 von 11

Druckdatum: 28.03.2022

M+W Chromasil - Komponente A

Atemschutz:

Wenn technische Schutzmaßnahmen die Konzentrationen in der Luft nicht unterhalb der empfohlenen Expositionsgrenzen halten (wo zutreffend), bzw. auf einen akzeptablen Wert bringen (in Ländern, in denen keine Expositionsgrenzen festgelegt sind), muss ein zugelassener Atemschutz getragen werden. Verwenden Sie folgende CE-geprüfte luftreinigende Atemschutzmaske: Atemschutzgerät mit kombiniertem Filter Typ ABEK. Tragen Sie einen Atemschutz mit Kombifilter (Staub- und Gasfilter) während der Arbeiten, die zur Bildung von Staub/Aerosolen führen.

Umweltschutzmaßnahmen:

Siehe Abschnitte 7 und 13 des Sicherheitsdatenblatts.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:

Aggregatzustand:

Flüssig

Form:

Viskos

Farbe:

Weiß

Geruch:

Geruchlos

pH-Wert:

Per Definition besteht die pH-Messung in der Bestimmung der Wasserstoffionenkonzentration in einer im Allgemeinen wässrigen Lösung. Siliconprodukte sind hydrophob und daher nicht in Wasser löslich. Folglich ist es nicht möglich, den pH-Wert zu messen.

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:

Es liegen keine Daten vor.

Siedepunkt:

Es liegen keine Daten vor.

Flammpunkt:

> 200 °C / 392 °F (Geschlossener Tiegel nach ASTM D56.)

Entzündbarkeit:

Es liegen keine Daten vor.

Explosionsgrenze - obere (%):

Es liegen keine Daten vor.

Explosionsgrenze - untere (%):

Es liegen keine Daten vor.

Dampfdruck:

< 0,1 hPa (20 °C)

Relative Dampfdichte:

Es liegen keine Daten vor.

Verdampfungsgeschwindigkeit:

Es liegen keine Daten vor.

Dichte:

Ungefähr 1,1 kg/dm³ (20 °C)

Löslichkeit(en):

Löslichkeit in Wasser:

Praktisch unlöslich

Löslichkeit (andere):

Diethylether.: In jedem Verhältnis mischbar.
Chlorierten Lösemitteln.: In jedem Verhältnis mischbar.
Aromatischen Kohlenwasserstoffen.: In jedem Verhältnis mischbar.
Aliphatischen Kohlenwasserstoffen.: In jedem Verhältnis mischbar.
Aceton.: Sehr wenig löslich.
Ethanol.: Sehr wenig löslich.
Es liegen keine Daten vor.

Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser) - log

Pow:

Selbstentzündungstemperatur:

> 400 °C

Zersetzungstemperatur:

> 200 °C

Viskosität, kinematisch:

Ungefähr 3 000 mm²/s (20 °C)

Partikeleigenschaften:

Nicht zutreffend.



Gemäß der geänderten Fassung Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(REACH) Artikel 31 Anhang II.
Überarbeitet am: 17.01.2022 Version: 4.1
Ersetzt Version vom: 02.03.2020

Seite 7 von 11

Druckdatum: 28.03.2022

M+W Chromasil - Komponente A

9.2 Sonstige Angaben:
Viskosität, dynamisch: Ungefähr 3 300 mPa.s (20 °C)
Oxidierende Eigenschaften: Anhand der Angaben für die Komponenten
 Gilt nicht als brandfördernd.
 (Bewertung aufgrund von Struktur-Wirkungsbeziehung)

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität: Nicht relevant.

10.2 Chemische Stabilität: Stabil

10.3 Möglichkeit Gefährlicher Reaktionen: Nicht bekannt.

10.4 Zu Vermeidende Bedingungen: Keine Angaben über weitere Informationen.

10.5 Unverträgliche Materialien: Starke Oxidationsmittel.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Bei thermischem Zerfall oder Verbrennung können Kohlenoxide sowie andere giftige Gase und Dämpfe freigesetzt werden. Amorphe Kieselsäure.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen:

Einatmen: Es liegen keine Daten vor.

Verschlucken: Es liegen keine Daten vor.

Hautkontakt: Es liegen keine Daten vor.

Augenkontakt: Es liegen keine Daten vor.

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Akute Toxizität:

Verschlucken: Auf Basis der vorliegenden Daten nicht eingestuft für akute Toxizität.

Hautkontakt: Auf Basis der vorliegenden Daten nicht eingestuft für akute Toxizität.

Einatmen: Auf Basis der vorliegenden Daten nicht eingestuft für akute Toxizität.

Toxizität bei Wiederholter Verabreichung: Es liegen keine Daten vor.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Es liegen keine Daten vor.

Schwere Augenschädigung/-Reizung: Es liegen keine Daten vor.

Atemwegs- oder Hautsensibilisierung: Es liegen keine Daten vor.

Keimzellmutagenität:

In vitro: Es liegen keine Daten vor.



Gemäß der geänderten Fassung Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(REACH) Artikel 31 Anhang II.
Überarbeitet am: 17.01.2022 Version: 4.1
Ersetzt Version vom: 02.03.2020

Seite 8 von 11

Druckdatum: 28.03.2022

M+W Chromasil - Komponente A

In vivo:	Es liegen keine Daten vor.
Karzinogenität:	Es liegen keine Daten vor.
Reproduktionstoxizität:	
Fruchtbarkeit:	Es liegen keine Daten vor.
Teratogenität:	Es liegen keine Daten vor.
Spezifische Zielorgan-Toxizität - bei Einmaliger Exposition:	Es liegen keine Daten vor.
Spezifische Zielorgan-Toxizität - bei Wiederholter Exposition:	Es liegen keine Daten vor.
Aspirationsgefahr:	Es liegen keine Daten vor.
11.2 Angaben über sonstige Gefahren:	
Endokrinschädliche Eigenschaften:	Es liegen keine Daten vor.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität:	
Akute Toxizität:	
Fisch:	Es liegen keine Daten vor.
Wirbellose Wassertiere:	Es liegen keine Daten vor.
Wasserpflanzen:	Es liegen keine Daten vor.
Toxizität bei Mikroorganismen:	Es liegen keine Daten vor.
Chronische Toxizität:	
Fisch:	Es liegen keine Daten vor.
Wirbellose Wassertiere:	Es liegen keine Daten vor.
12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:	
Biologische Abbaubarkeit:	Es liegen keine Daten vor.
BSB/CSB-Verhältnis:	Es liegen keine Daten vor.
12.3 Bioakkumulationspotenzial:	
Biokonzentrationsfaktor (BCF):	Es liegen keine Daten vor.
Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser) - log Pow:	Es liegen keine Daten vor.
12.4 Mobilität im Boden:	Es liegen keine Daten vor.
12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:	Es liegen keine Daten vor.
12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften:	Es liegen keine Daten vor.
12.7 Andere Schädliche Wirkungen:	Keine bekannt.



Gemäß der geänderten Fassung Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
 (REACH) Artikel 31 Anhang II.
 Überarbeitet am: 17.01.2022 Version: 4.1
 Ersetzt Version vom: 02.03.2020

Seite 9 von 11

Druckdatum: 28.03.2022

M+W Chromasil - Komponente A

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:	Der Anwender wird darauf hingewiesen, daß weitere örtliche Vorschriften über eine Entsorgung bestehen können.
Entsorgungsmethoden:	Abfälle bei einer geeigneten Entsorgungsstelle gemäß aktuell geltenden Gesetzen, Verordnungen und Produkteigenschaften entsorgen. Verbrennen.
Verunreinigtes Verpackungsmaterial:	Kontaminierte Verpackungen müssen so weit wie möglich geleert werden. Abfälle bei einer geeigneten Entsorgungsstelle gemäß aktuell geltenden Gesetzen, Verordnungen und Produkteigenschaften entsorgen. Nach dem Reinigen recyceln oder in einer dafür zugelassenen Anlage entsorgen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

ADR:	Kein Gefahrgut.
ADN:	Kein Gefahrgut.
RID:	Kein Gefahrgut.
IMDG / IMO:	Kein Gefahrgut.
IATA:	Kein Gefahrgut.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

EU-Verordnungen:	
Verordnung 1005/2009/EG über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, Anhang I, Geregelte Stoffe:	Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.
Verordnung 1005/2009/EG über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, Anhang II, Neue Stoffe:	Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.
Verordnung (EU) 2019/1021 zu persistenten organischen Schadstoffen (Neuaufgabe), in der geänderten Fassung:	Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.
Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 1 in der geänderten Fassung:	Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.
Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 2 in der geänderten Fassung	Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.
Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und	Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen



Gemäß der geänderten Fassung Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(REACH) Artikel 31 Anhang II.
Überarbeitet am: 17.01.2022 Version: 4.1
Ersetzt Version vom: 02.03.2020

Seite 10 von 11

Druckdatum: 28.03.2022

M+W Chromasil - Komponente A

Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 3 in der geänderten Fassung:	vorhanden.
Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang V, in der geänderten Fassung:	Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.
RICHTLINIE 2010/75/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), ANHANG II Schadstoffliste:	Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.
VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), ANHANG XIV VERZEICHNIS DER ZULASSUNGSPFLICHTIGEN STOFFE:	Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.
EU. REACH Kandidatenliste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC):	Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Anhang XVII Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse:	Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.
Richtlinie 98/24/EU über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit:	Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.
VERORDNUNG (EG) Nr. 166/2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters, ANHANG II: Schadstoffe:	Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.
EU. Richtlinie 2012/18/EU (SEVESO III) zur Beherrschung von Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, in der geänderten Fassung:	Nicht anwendbar.
Nationale Verordnungen: Wassergefährdungs-klasse (WGK):	WGK 1: schwach wassergefährdend. Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2)
Water Hazard Class (WGK):	WGK 1: slightly water-endangering. Classification according to AwSV, Appendix 1 (5.2)
15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:	Da dieses Produkt nicht als gefährlich eingestuft ist, ist keine chemische Sicherheitsbewertung erforderlich. Informationen zur sicheren Verwendung finden Sie in Abschnitt 8 dieses SDB.



Gemäß der geänderten Fassung Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(REACH) Artikel 31 Anhang II.
Überarbeitet am: 17.01.2022 Version: 4.1
Ersetzt Version vom: 02.03.2020

Seite 11 von 11

Druckdatum: 28.03.2022

M+W Chromasil - Komponente A

Bestandsverzeichnis:

DSL:	Auf bzw. gemäß der Bestandsliste.
IECSC:	Auf bzw. gemäß der Bestandsliste.
ENCS (JP):	Nicht gemäß der Bestandsliste.
KECI (KR):	Auf bzw. gemäß der Bestandsliste.
NZIOC:	Auf bzw. gemäß der Bestandsliste.
PICCS (PH):	Auf bzw. gemäß der Bestandsliste.
TCSI:	Auf bzw. gemäß der Bestandsliste.
TSCA-Liste:	Auf bzw. gemäß der Bestandsliste.
EU INV:	Auf bzw. gemäß der Bestandsliste.
AU AIICL:	Auf bzw. gemäß der Bestandsliste.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Informationen zur Überarbeitung: Nicht relevant.

Abkürzungen und Akronyme:

CLP:	Verordnung Nr. 1272/2008.
PBT:	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff.
vPvB:	Sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Substanz.
NOAEL:	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
LOAEL:	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
ED:	Hormonaktiver Stoff
SVHC:	In die Kandidatenliste der besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC) aufgenommen

Erstellt Am: 17.01.2022

Haftungsausschluss:

Die angeführten Informationen basieren auf Daten, die für das Material, die Bestandteile des Materials und ähnliche Materialien zur Verfügung stehen. Die Informationen werden als korrekt angesehen. Die in dieser Unterlage enthaltenen Angaben sind das Ergebnis unserer Erkenntnisse und Erfahrungen. Anhand dieser Informationen muss eine unabhängige Feststellung der Maßnahmen erfolgen, die für die Sicherheit von Arbeitern und der Umwelt notwendig sind.